

RS Vwgh 1993/4/20 93/14/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.04.1993

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §24 Abs1 litc;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):93/14/0008

Rechtssatz

Die Zurechnung von Wirtschaftsgütern ist eine Rechtsfrage. Gegenstand der rechtlichen Beurteilung ist aber der Sachverhalt, den die Abgabenbehörde aufgrund ihrer Beweiswürdigung als erwiesen annimmt. Im Hinblick auf ihre Feststellung, daß die Mutter eines Abgabepflichtigen ihre Geschäftsanteile an einer GmbH (an der auch der abgabepflichtige Sohn beteiligt ist) lediglich als "Strohmann" treuhändig für ihren Sohn hält, hat die Abgabenbehörde diesen Anteil dem Abgabepflichtigen als Treugeber zu Recht zugerechnet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993140007.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at